



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,  
ERNÄHRUNG, WEINBAU  
UND FORSTEN

# ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft,  
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

## **PAULa Grundsätze** des Landes Rheinland-Pfalz für **Vertragsnaturschutz Streuobst** **- Neuanlage und Pflege von** **Streuobst-**

Auflage 05/2009

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung  
Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Agrarumweltleistungen

### Weitere Informationen:

[www.pflanzenbau.rlp.de](http://www.pflanzenbau.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
Email: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)

Bad Kreuznach, 2. Auflage Mai 2009  
VN\_SONP\_111201.doc

PAULa Grundsätze  
des Landes Rheinland-Pfalz  
für den  
**Vertragsnaturschutz Streuobst**  
**- Neuanlage und Pflege von Streuobst-**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen .....	2
2.1	Neuanlage von Streuobst .....	2
2.1.1	Vorgaben für neue Streuobstbestände.....	2
2.1.2	Förderung und Pflege neuer Streuobstbestände.....	3
2.1.3	Düngung neuer Streuobstbestände.....	3
2.1.4	Pflanzenschutz in neuen Streuobstbeständen .....	3
2.2	Pflege von Streuobst .....	4
2.2.1	Vorgaben an bestehende Streuobstbestände .....	4
2.2.2	Förderung und Pflege bestehender Streuobstbestände.....	4
2.2.3	Düngung bestehender Streuobstbestände .....	5
2.2.4	Pflanzenschutz in bestehenden Streuobstbeständen.....	5
2.3	Unternutzung der Fläche .....	5
2.4	Sonstige Vorgaben .....	5
3.	Zusatzmodule .....	6
3.1	Sanierungsschnitt bestehender Streuobstbestände .....	6
3.2	Pflanzung von standortgerechten Sträuchern .....	6
3.3	Anlage von Lesesteinhaufen .....	6
4.	Aufzeichnungspflicht.....	7
5.	Anlagen .....	7
5.1	Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten.....	7
5.2	Aufzeichnungen Pflanzplan und Zusatzmodule.....	9
5.3	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	11

Ziel der Maßnahmen ist die Schaffung und Erhaltung des artenreichen Lebensraumes Streuobstwiesen. Durch die Pflanzung landes- und regionalspezifisch angepasster Sorten wird die Sortenvielfalt von Streuobst gewahrt. Die Vielfalt der dort lebenden Tiere und Pflanzen soll ebenso wie die vorhandene Sortenvielfalt erhalten und gefördert werden. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Der Lebensraum Streuobstwiese ist eine besondere Bereicherung der Kulturlandschaft und trägt wesentlich zur Biotopvernetzung bei. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

## 1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).
- Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

## 2. Einzelflächenbezogene Regelungen

### 2.1 Neuanlage von Streuobst

#### 2.1.1 Vorgaben für neue Streuobstbestände

- Bei den Pflanzungen sind die in der Anlage - Empfohlene Hochstamm-Obstbaumarten und Wildobstarten genannt, regional typischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Hochstammobstbaumarten zu verwenden. Die Pflanzung weiterer regional typischer Sorten mit starkwüchsigen Unterlagen oder Wildobstarten, wie z.B. Walnuss und Speierling, kann vereinbart werden. Bei Neuanpflanzungen darf der Anteil einer Obstart 85 % der gesamten Baumzahl nicht übersteigen; der Apfelanteil muss in jeder Anlage mindestens 5 % betragen.
- Bei neu anzulegenden Streuobstwiesen muss im ersten Verpflichtungsjahr eine Bestandsdichte zwischen 35 und 60 Bäumen pro Hektar erreicht werden. In Abstimmung mit dem Fachberater ist ein Pflanzplan zu erstellen.
- Der Baumabstand soll 15 Meter betragen und ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. Ein Mindestabstand von 10 m sowie die Vorgaben des Pflanzplanes sind einzuhalten.
- Die Sortenechtheit der Bäume muss, z. B. über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen.

## 2.1.2 Förderung und Pflege neuer Streuobstbestände

Zur Förderung der Jungbäume sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Schnittmaßnahmen, d.h. einmaliger Pflanzschnitt und 2 Erziehungsschnitte sind im Verpflichtungszeitraum durchzuführen. Dabei ist der erste Erziehungsschnitt in dem auf das Pflanzjahr folgenden Jahr durchzuführen.
- Die Baumscheiben sind während der ersten 5 Jahre offen, d.h. frei von Bewuchs zu halten. Eine flache Abdeckung mit organischem Material ist erwünscht, z. B. Holzhäcksel.
- Jungbäume sind bei der Pflanzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Draht-hosen) gegen Wildverbiss abzusichern. Im Falle einer Beweidung ist bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen, dies be-deutet eine Absperrung von mindestens 2 m Durchmesser, um Verbiss und Bo-denverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Dabei dürfen kei-ne Drainagerohre oder Autoreifen benutzt werden. Auf die Verwendung naturver-träglicher Materialien ist zu achten.
- Sofern im Laufe des Verpflichtungszeitraums gepflanzte Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen.

## 2.1.3 Düngung neuer Streuobstbestände

- Es dürfen keine Mineraldünger eingesetzt werden.
- Die Düngung der Bäume ist zur Förderung des Jungbaumwachstums erforder-lich. Erlaubt ist die Verwendung von organischen Düngern im Baumscheibenbe-reich mit Einarbeitung. Empfohlen wird Kompost, Stallmist und ergänzend Horn-späne, Rizinusschrot, Maltaflor. Z.B. jährlich im März ca. 400 g Maltaflor / Rizi-nusschrot oder 200 g Hornspäne oder ein Eimer Stallmist im Baumscheibenbe-reich flach eingearbeitet.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilli-gungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

## 2.1.4 Pflanzenschutz in neuen Streuobstbeständen

- Es dürfen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- Zur Entwicklungsförderung sollen bei Bedarf folgende Pflanzenschutzmaßnah-men durchgeführt werden:
  - ◆ Bei Befall von Jungbäumen mit Blattläusen können ausgewählte im ökologi-schen Landbau zulässige Präparate wie z.B. Brennesselsud und Seifenlauge (Kaliseife) verwendet werden.
  - ◆ Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmittel bei Veredlungsarbeiten und schweren Rindenverletzungen (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnah-men) sowie die termingerechte Anbringung von Leimringen oder vergleichba-er Produkte an den Baumstämmen. Die Leimringe sind spätestens im März zu entfernen.

- ◆ In Ausnahmefällen (z.B. bei Frostspannerbefall) können nach einer Begutachtung durch den Fachberater und Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) aktuell zugelassene Präparate eingesetzt werden. Dies sind zu Zeitpunkt der Drucklegung folgende:
  - Bt-Präparate (*Bacillus thuringiensis*)
  - Vergällungsmittel
  - Pheromon-Präparate
- In den Fällen, in denen die o.g. Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg versprechen oder erzielen, können weitere Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

## **2.2 Pflege von Streuobst**

### **2.2.1 Vorgaben an bestehende Streuobstbestände**

- Bestehende Streuobstwiesen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Mindestbestandsdichte von 15 Bäumen und höchstens 60 Bäume pro Hektar aufweisen. Die Stammhöhe darf grundsätzlich 1,60 m nicht unterschreiten.
- Flächen mit mehr als 15 und weniger als 30 Bäumen pro Hektar können mit einer Verpflichtung zur Erweiterungspflanzung belegt werden. In diesem Fall sind die Verpflichtungen des Programmteils „Neuanlage von Streuobst“, bei entsprechender Förderung, zusätzlich einzuhalten.
- In begründeten Fällen können nach naturschutzfachlicher Begutachtung und entsprechender Begründung durch die Fachberater bis zu 80 Bäume pro Hektar und einer Stammhöhe kleiner 1,60 m zugelassen werden. Weitere Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbestandes sind nicht zulässig.

### **2.2.2 Förderung und Pflege bestehender Streuobstbestände**

- Zur Sicherung der Bestände ist eine sachgerechte Pflege zu gewährleisten.
- Eine Baumbeseitigung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig.
- Abgestorbene Altbäume sind aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) entfernt werden. Die Verpflichtung zur Nachpflanzung wird ebenfalls von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) entschieden.
- Sofern im Laufe des Verpflichtungszeitraums gepflanzte Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen und die Vorgaben zur Neuanlage (vgl. Pkt. 2.1) sind einzuhalten..
- Ast- und Stammholz muss in Bestandsnähe gelagert werden, um die Entwicklung holzgebundener Insekten zu ermöglichen.

Im Falle einer Beweidung ist bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen, dies bedeutet eine Absperrung von mindestens 2 m Durchmesser, um Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum

zu verhindern. Dabei dürfen keine Drainagerohre oder Autoreifen benutzt werden. Auf die Verwendung naturverträglicher Materialien ist zu achten.

**Ausschließlich bei der Rinder- und Schafbeweidung** können in begründeten Fällen nach naturschutzfachlicher Begutachtung und entsprechender Begründung durch die Fachberater abweichende Regelungen zugelassen werden.

### **2.2.3 Düngung bestehender Streuobstbestände**

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

### **2.2.4 Pflanzenschutz in bestehenden Streuobstbeständen**

- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

## **2.3 Unternutzung der Fläche**

- Im Falle der Neuanlage auf Ackerflächen ist eine flächendeckende Selbstbegrünung oder die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung vorzunehmen. Aus naturschutzfachlichen Gründen können auch Sonderregelungen, wie z.B. die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart werden.
- Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen, zu beweiden und / oder zu mulchen. Im Falle des Mulchens ist dies nicht vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.
- Alternativ kann die Fläche durch die Teilnahme an den Vertragsnaturschutzprogrammen Grünland gefördert werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig, z.B. gezielte mechanische Offenhaltung zur Förderung des Zwerggrases.

## **2.4 Sonstige Vorgaben**

- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

### **3. Zusatzmodule**

#### **3.1 Sanierungsschnitt bestehender Streuobstbestände**

In Abstimmung mit dem Fachberater werden für einzelne Bäume im Bewirtschaftungsvertrag Sanierungsschnitte festgelegt.

- Die zu pflegenden Bäume müssen eindeutig gekennzeichnet werden, z.B. durch örtliche Auszeichnung oder Lageplan.
- Um einen sachgerechten Schnitt zu gewährleisten, muss die hierfür notwendige fachliche Qualifikation dem Fachberater nachgewiesen werden (z.B. Baumwart, Obstbauer, Landschaftsgärtner, Teilnahme am Schnittkurs für Streuobstbäume).
- In den auf den Sanierungsschnitt folgenden Jahren hat eine sachgerechte Nachpflege zu erfolgen. Hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von überzähligen Wassertrieben.
- Die Maßnahmen müssen im vierten Verpflichtungsjahr abgeschlossen und die erfolgreiche Durchführung vom zuständigen Fachberater bestätigt werden.

#### **3.2 Pflanzung von standortgerechten Sträuchern**

- Die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Beschaffung der Sträucher muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Pflege der Sträucher ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist eine Absicherung vorzunehmen.

#### **3.3 Anlage von Lesesteinhaufen**

- Die Anlage von Lesesteinhaufen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt und erfolgt in Absprache mit dem Fachberater.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

## 4. Aufzeichnungspflicht

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.
- Der Pflanzplan (vgl. Pkt. 2.1) muss bei Neuanpflanzungen vorhanden sein.

## 5. Anlagen

### 5.1 Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen Umwelt-Beraters einzuholen.

Stand Februar 2005

Landesliste

Äpfel	Maunzenapfel	Blutbirne
Börtlinger Weinapfel	Mutterapfel	Boscs Flaschenbirne
Boikenapfel	Ontarioapfel	Doppelte Philippsbirne
Brauner Matapfel (Kohlapfel)	Osnabrücker Renette	Frühe von Trévoux
Brettacher	Prinzenapfel	Gellerts Butterbirne
Carpentin Renette	Purpurroter Cousinot	Gräfin von Paris
Champagner-Renette	Remo	Grüne Sommermagdalene (Magdalenen-, Magarethen-, Jakobsbirne u.a.)
Danziger Kantapfel	Relinda	Gute Graue
Dülmener Herbstrosenapfel	Retina	Harrow Sweet
Echter Winterstreifling	Rheinischer Krummstiel	Köstliche von Charneu(x)
Edelborsdorfer	Rheinische Schafsnase	Liegels Winterbutterbirne
Eifeler Rambur	Rheinischer Winterrambur	Madame Verté
Eisenapfel	Riesenboiken	Neue Poiteau
Erbachhofer Weinapfel	Rote Sternrenette	Pastorenbirne (Flaschenbirne, Madame-schenkel)
Geflammter Kardinal	Roter Bellefleur (Siebenschläfer)	Petersbirne (Lorenzenbirne)
Gehrsers Rambur	Roter Eiserapfel	Römische Schmalzbirne
Gelber Edelapfel	Roter Trierer Weinapfel	Saint Germain (Hermannsbirne)
Gewürzluikenapfel	Roter Winterstettiner	Sommer – Apothekerbirne (Pankratiusbirne)
Goldrenette von Blenheim	Schöner aus Boskoop	Sommer-Eierbirne (Bestebirne)
Graue Französische Renette	Schöner aus Nordhausen	Sommer-Muskateller
Graue Herbstrenette	Schöner aus Wiltshire	Sparbirne (Frauenschenkel, Jakobsbirne, u.a.)
Gravensteiner	Weißer Klarapfel	Stuttgarter Geishirtle
Große Kasseler Renette	Weißer Matapfel	Winter-Dechantsbirne (Winterbergamotte)
Großer Rheinischer Bohnapfel	Weißer Wintertaffetapfel	Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen
Harberts Renette	Welschisner	Bayerische Weinbirne
Hilde	Winter-Goldparmäne	Betzelsbirne
Jakob Fischer	Winter-Prinzenapfel	Champagner Bratbirne
Jakob Lebel	Wöbers Rambour	
Kaiser Alexander	Zabergäu-Renette	
Kaiser Wilhelm		
Kanada-Renette	Birnen	
Lohrer Rambur	Tafelbirnen	
Luxemburger Renette	Amanlis Butterbirne	

Frankfurterbirne	Süßkirschen - Brennkirschen
Gelbe Wadelbirne	Benjaminler
Große Rommelter	Dollenseppler
Großer Katzenkopf	Esslinger Schecken
Karcherbirne	Paulis
Knausbirne	Teickners Schwarze Herzkirsche
Kuhfuß	Sauerkirschen
Luxemburger Mostbirne	Ludwigs Frühe (Herzkirsche)
Metzer Bratbirne	Schwäbische Weinweichsel
Mollebusch	
Nägelschesbirne (Olivenbirne, Kreppbirne, Streitbirne)	Sonstige Obstarten für Streuobst- wiesen
Palmischbirne	Essbare Eberesche (in Sorten)
Paulsbirne (Michelsbirne)	Esskastanie (Sämlinge oder ver- edelte Sorten)
Rote Bergamotte (Käsbirne)	Mandel (in Sorten)
Schweizer Wasserbirne	Maulbeere, weiße und schwarze
Veldenzer (Schmehlbirne, Schmitt- birne, Zuckerbirne, u. a.)	Mispel
Wahlsche Schnapsbirne	Pfirsich, Aprikose (in Sorten)
Weilersche Mostbirne	Quitte (in Sorten)
Welsche Bratbirne	Speierling
Wilde Eierbirne	Walnuss (Sämlinge oder veredelte Sorten)
Wildling von Einsiedel	
Wolfsbirne	

Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen  
 Bellamira  
 Bühler Frühzwetschge  
 Emma Leppermann  
 Graf Althanns Reneklode  
 Große Grüne Reneklode  
 Hanita  
 Hauszwetschge  
 Jojo  
 Kirkes Pflaume  
 Mirabelle von Nancy  
 Miragrande  
 Ontariopflaume  
 Opal  
 Oullins Reneklode  
 Sanctus Hubertus  
 The Czar  
 TOP 2000  
 Valjevka,  
 Wangenheimer Frühzwetsche  
 Brennzwetschgen  
 Haferpflaume (Krieche), verschie-  
 dene Formen  
 Löhrpflaume  
 Wildpflaumen (Kirschpflaume,  
 Schlehe, Schlehenpflaume, Ziparte,  
 usw.)

Kirschen  
 Süßkirschen - Tafelkirschen  
 Büttners Rote Knorpelkirsche  
 Große Schwarze Knorpelkirsche  
 Haumüllers Mitteldicke  
 Hedelfinger Riesenkirsche  
 Kordia  
 Meckenheimer Frühe Rote  
 Schneiders Späte Knorpelkirsche  
 Stella

## 5.2 Aufzeichnungen Pflanzplan und Zusatzmodule

Programmteil: Anschrift: Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen Unternehmensnummer: 33605 40 20000	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: 3819-17-11/2 u. 11/4 Schlag-Nr.: 22 Fläche/Teilfläche(n) [m <sup>2</sup> ]: a: 3.600 m <sup>2</sup> b: 7.200 m <sup>2</sup>	Zusatzmodule: ○ Pflanzung von Obstbäumen * Anlage von Lesesteinhaufen ⚭ Sanierungsschnitt
1 Wahlsche Schnapsbirne 2 Frühe von Trévoux 3 Gellerts Butterbirne 4 Madam Verté 5 Gute Louise 6 Klarapfel 7 Goldparmäne 8 Ontario		
Paulhausen, 30.10.2006 Ort, Datum	Edi Paulaner Berater <i>EPaulaner</i> Unterschrift	

## 5.2 Aufzeichnungen Pflanzplan und Zusatzmodule

Programmteil: Anschrift:  Unternehmensnummer:	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.:  Schlag-Nr.:  Fläche/Teilfläche(n) [m²]:	Zusatzmodule:
Ort, Datum    Unterschrift des Teilnehmers	Berater    Unterschrift	

### 5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen

#### M U S T E R Aufzeichnungen Maßnahmen für die PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Streuobst

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000		Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl:  SONP = Neuanlage und Pflege von Streuobst		
Schlagnummer(n)  Flächennachweis Agrarförderung	Größe	Ver- fahren <sup>1)</sup>	Pfleßmaßnahmen	
			Datum	Art der Pflege
Flur 17, Flurstück 11/4	7.200 m <sup>2</sup>	SONP	20.02.2007	Pflanzung mit Pflanzschnitt von 25 Hochstammobstbäumen
"	"	SONP	22.02.2007	Sanierungsschnitt an 8 Hochstammobstbäumen
"	"	SONP	22.02.2007	Anlage von 2 Lesesteinhaufen
Flur 17, Flurstück 11/2	3.600 m <sup>2</sup>	SONP	23.02.2007	Sanierungsschnitt an 10 Hochstammobstbäumen
Flur 17, Flurstück 11/4	7.200 m <sup>2</sup>	SONP	15.04.2007	Düngung der Baumscheiben mit Hornspänen
Flurstück 11/2 und 11/4	10.800 m <sup>2</sup>	SONP	12.07.2007	Mulchgang

<sup>1)</sup> Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschafts-  
fonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die  
ländlichen Gebiete

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.

